



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

35. Jahrgang

ausgegeben am 12. Februar 2009

Nummer 02

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 11 | Bekanntmachung der verkürzten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Aufstellung/ Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet an der B 67“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 17 - 18 |
| 12 | Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln, Sitz Nottuln. Diese führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch. | 19 |
| 13 | Bekanntmachung über die gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat Januar 2009. | 20 |

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet an der B 67 II“ (Änderung des Bebauungsplan Nr. 63) (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute öffentliche verkürzte Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 23.02.2009 bis zum 09.03.2009 hingewiesen.



Der Geltungsbereich ergibt sich aus der oben stehenden Übersichtsskizze. Er liegt zwischen der B 525 (Appelhülseener Straße), der Schapdettener Straße, dem Waldweg und der Liebigstraße.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 05.06.2003 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 102 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet an der B 67/II“ beschlossen.

Inhalt der Planänderung ist die Schaffung eines Sondergebietes für einen großflächigen Einzelhandelsmarkt und der weitgehende Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **23.02.2009 bis einschließlich 09.03.2009**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Es liegt eine Verträglichkeitsstudie über die Erweiterung des ansässigen Lebensmittelbetriebes vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 06.02.2009



Peter Amadeus Schneider
 Der Bürgermeister

Räumbeginn

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever Nottuln, Sitz Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16. Nov. 1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) vom 25. Juni 1995- in der zur Zeit gültigen Fassungs- werden hiermit die Unter- haltungsarbeiten angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf Ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. November 2009 wegzuräumen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs.: 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Das gilt besonders auch für die Gewässeranlieger in der Ortslage. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

**gez.: Alex Schulze Zumkley -
V e r b a n d s v o r s t e h e r -**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 09.02.2009

Im Monat **Januar 2009** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

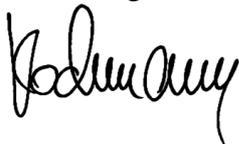
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

2 Damenräder
1 Damenhollandrad
1 Herrenhollandrad
1 Jugendrad
2 Mountainbikes
2 Handys
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

3 Damenräder
1 Damenhollandrad
1 Herrenrad
1 Trekkingrad
1 Ring
1 Neurotech-Gerät

Im Auftrag



(Kockmann)